

## Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich nach § 108 d in Verbindung mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.



Ausgegeben  
Erfurt, den 26.11.2018  
Der Landeswahlleiter Thüringen

Die handschriftliche Unterschrift von Günter Krombholz ist in blauer Tinte auf dem Formblatt zu sehen. Darunter steht sein Name in gedruckter Schrift.

Günter Krombholz

### Unterstützungsunterschrift

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste

der Partei Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD

(satzungsmäßiger Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

bei der Wahl zum 7. Thüringer Landtag.

(Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Familienname: \_\_\_\_\_

Vornamen: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift (§ 13 ThürLWO)  
Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort: \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird. <sup>1)</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

(Persönlich und handschriftliche Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner ausfüllen)

### Bescheinigung des Wahlrechts <sup>2)</sup>

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes. Er/Sie hat **am Tag der Unterzeichnung** das 18. Lebensjahr vollendet, seit mindestens drei Monaten seine/ihre Wohnung (§ 13 des ThürLWG) im Freistaat Thüringen und ist nicht nach § 14 des Thüringer Landeswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen.

(Dienstsiegel)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Die Gemeindebehörde

1) Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

2) Die Gemeindebehörde darf das Wahlrecht jeweils nur einmal für einen Wahlkreisvorschlag und eine Landesliste bescheinigen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.